

Gültig ab: 01.01.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 151 SGB III

Bemessungsentgelt

Aktualisierung, Stand 01/2023

Folgende Bemessungsregelungen wurden mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und anderer [Gesetze](#) neu in § 151 aufgenommen.

Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung im Übergangsbereich

In § 151 Absatz 1 Satz 1 SGB III wird geregelt und damit gesetzlich klargestellt, dass die Besonderheiten zur Beitragsbemessung beim Übergangsbereich bei der Bemessung von Arbeitslosengeld unberücksichtigt bleiben und der Berechnung des Arbeitslosengeldes das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist. Diese für Leistungsbeziehende begünstigende neue gesetzliche Regelung entspricht der FW 151.3.6 Abs. 2. Änderungen in der bisherigen Verfahrensweise ergeben sich daher nicht.

Die gesetzliche Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

- FW 151.3.6 Abs. 2

Bemessung von Arbeitslosengeld, wenn das Kurzarbeitergeld zurückgefordert worden ist

In § 151 Absatz 3 Nummer 1 SGB III wird geregelt, dass die begünstigende Bemessung des Arbeitslosengeldes für Zeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld auch dann gilt, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

Die gesetzliche Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld anzuwenden, deren Stammrecht ab 01.01.2023 entsteht. Sie gilt jedoch nicht bei vertraglich vereinbarten Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld.

Im BEA-Datensatz – Fachlicher Inhalt – wird bei einer der nächsten Aktualisierungen ein entsprechender Hinweis zu dieser Neuregelung aufgenommen.

Aktuell wird geprüft, ob in den Ausfüllhinweisen zur Papier-Arbeitsbescheinigung und der Kommentierung zur maschinellen Arbeitsbescheinigung noch ein Hinweis aufgenommen wird.

- FW 151.3.1

Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer rehabilitationsspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

In § 151 SGB III wird mit dem neu eingefügten Absatz 3a die Bemessung von Arbeitslosengeld für Jugendliche geregelt, die in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach §§ 117 ff. SGB III in Verbindung mit §§ 51 ff SGB IX besucht und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben.

Diese Personen sind nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 erste Alternative versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung.

Die neue Bemessungsregelung berücksichtigt, die Änderung des [Fachkonzepts BvB 1 bis 3 vom 29.04.2022](#), wonach als Regeldauer der rehabilitationsspezifischen

schen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nicht mehr 11 Monate, sondern 12 Monate vorgesehen sind. Bildungsmaßnahmen mit einer Regeldauer von 12 Monaten beginnen frühestens ab Herbst 2023.

Die Jugendlichen können damit künftig allein auf der Grundlage der während der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erworbenen Versicherungszeiten die für das Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit erfüllen. In diesen Fällen soll sich wie bei Jugendlichen, die keine Ausbildungsvergütung erhalten haben und nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung arbeitslos werden, die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach der Mindestvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) richten. Damit werden zugleich Hindernisse für das Einmünden in eine berufliche Ausbildung vermieden.

Die Regelung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, deren Stammrecht ab dem 01.01.2024 entsteht.

Die FW 151.3.7 sowie das Verfahren zur Umsetzung dieser neuen Bemessungsregelung werden voraussichtlich bis spätestens 30.09.2023 kommuniziert.

- FW 151.3.7

Bemessung von Arbeitslosengeld bei Bestandsschutz

Das BSG hat mit Urteil vom 07.05.2019 - AZ: B 11 AL 18/18 R entschieden, dass die Bestandsschutzregelung nach § 151 Abs. 4 SGB III bereits dann anwendbar ist, wenn ein Stammrecht entstanden ist und die Leistung wegen des Vorliegens eines Ruhestatbestandes nicht zur Auszahlung gekommen ist.

Diese Rechtsprechung wurde bereits in die FW 151.4 Abs. 1 (Stand 12/2019) aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat nunmehr auch § 151 Abs. 4 SGB III an diese BSG-Rechtsprechung angepasst.

Die gesetzliche Anpassung führt zu keiner Änderung der bereits mit der FW 151.4 Abs. 1 geregelten Verfahrensweise.

Die gesetzliche Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Das BSG hat zwei weitere Entscheidungen zur Bestandsschutzregelung nach § 151 Abs. 4 SGB III getroffen:

- BSG-Urteil vom 25.05.2022 – B11 AL 8/21 R:

Allein das Bestehen eines Stammrechts stellt keinen Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 151 Abs. 4 SGB III dar. Es muss zumindest für einen Tag – Arbeitslosigkeit als ein Element für das ursprüngliche Entstehen des Stammrechts vorliegen (Bestätigung der FW 151.4 Absatz 1 Satz 4).

Ferner stellt § 151 Absatz 4 ausdrücklich allein auf den Bezug von Arbeitslosengeld ab und der Bezug eines Gründungszuschusses als Leistung der aktiven Arbeitsförderung ist dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht gleichzustellen.

- BSG-Urteil vom 22.09.2022 – B11 AL 32/21 R:

Bemessungsentgelt ist mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die frühere Bewilligung dem Grunde oder der Höhe nach rechtswidrig gewesen ist.

FW 151.4 Absatz 3 wird daher gestrichen.

- FW 151.4 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Weitere Informationen

- FW 151.6 Absatz 2b

!

Gesetzestext**§ 151 – Bemessungsentgelt (in der Fassung vom 01.01.2023 – Achstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze)**

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat; **Besonderheiten des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches sind nicht zu berücksichtigen.** Arbeitsentgelte, auf die die oder der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten; **dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Kurzarbeitergeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,**

2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches erzielt hätten; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

3. für Zeiten einer Berufsausbildung, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt wurde (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), die erzielte Ausbildungsvergütung; wurde keine Ausbildungsvergütung erzielt, der nach § 17 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes als Mindestvergütung maßgebliche Betrag.

(3a)¹ War die oder der Arbeitslose innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme versicherungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und kann ein Bemessungszeitraum von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht festgestellt werden, ist Bemessungsentgelt ein Dreißigstel des Betrages, der bei Entstehung des Anspruchs als Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes maßgeblich ist; insoweit gilt § 152 nicht.

(4) Haben Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist; **dies gilt auch, wenn sie das Arbeitslosengeld nur deshalb nicht bezogen haben, weil der Anspruch geruht hat.**

¹ Absatz 3a tritt erst am 01.01.2024 in Kraft

(5) Ist die oder der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die die oder der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 145 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 152, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

§ 421d – Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld

(1) ...

(2) Für Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der oder des Arbeitslosen auf Grund einer kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die ab dem 1. März 2020 geschlossen oder wirksam geworden ist, vorübergehend vermindert war, gilt ergänzend zu § 151 Absatz 3, dass als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist, das die oder der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 nicht. Satz 1 gilt nur für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022. Sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld vor dem 10. Dezember 2020 entstanden, so sind die Sätze 1 und 2 anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Ermittlung des Bemessungsentgelts erforderlichen Tatsachen nachweist.

(3) – (4)

§ 444a**Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung**

(1) ...

(2) ...

(3) § 151 Absatz 3 Nummer 3 in der Fassung vom 01.08.2016 ist nur für Ansprüche auf Arbeitslosengeld anzuwenden, die nach dem 31.07.2016 entstanden sind.

§ 10 AltTZG - Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, der Altersteilzeitarbeit (§ 2) geleistet hat und für den der Arbeitgeber Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbracht hat, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhöht sich das Bemessungsentgelt, das sich nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, bis zu dem Betrag, der als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Kann der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, ist von dem Tage an, an dem die Rente erstmals beansprucht werden kann, das Bemessungsentgelt maßgebend, das ohne die Erhöhung nach Satz 1 zugrunde zu legen gewesen wäre. Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirksam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht werden konnte.

§ 17 Berufsbildungsgesetz (BBIG) Vergütungsanspruch und Mindestvergütung (in der Fassung vom 01.01.2020 - Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung)

(1) Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung

- a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,
- b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,
- c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und
- d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,

2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,

3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent und

4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre. Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 für das zweite bis vierte Jahr einer Berufsausbildung sind auf der Grundlage dieses Betrages zu berechnen.

(3) ...

Inhalt

Aktualisierung, Stand 01/2023	2
Gesetzestext.....	5
§ 151 – Bemessungsentgelt (in der Fassung vom 01.01.2023 – Achstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze).....	5
§ 421d – Vorübergehende Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld	7
§ 444a	7
Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung	7
§ 10 AltTZG - Soziale Sicherung des Arbeitnehmers.....	7
§ 17 Berufsbildungsgesetz (BBIG) Vergütungsanspruch und Mindestvergütung (in der Fassung vom 01.01.2020 - Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung)	7
Inhalt.....	9
Fachliche Weisungen.....	10
151.1 Arbeitsentgelt	10
151.2 Außer Betracht bleibende Arbeitsentgelte	11
151.3 Zuzuordnendes Arbeitsentgelt.....	11
151.3.1 Kurzarbeit.....	11
151.3.2 Wertguthaben.....	11
151.3.3 Altersteilzeit.....	12
151.3.4 Beschäftigungssicherung	12
151.3.5 Berufsausbildung	13
151.3.6 Weitere besondere Personengruppen.....	14
151.3.7 Rehabilitationsspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme	14
151.4 Bestandsschutz.....	14
151.5 Verminderung des Bemessungsentgelts	15
151.6 Verfahren	16
Anlage 1: Weitere Informationen.....	177

Fachliche Weisungen

151.1 Arbeitsentgelt

(1) Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist bis zur Beitragsbemessungsgrenze heranzuziehen. Die Bemessung des beitragspflichtigen Anteils von Einmalzahlungen (§ 23a Abs. 3 bis 5 SGB IV – "anteilige Beitragsbemessungsgrenze") wird von ELBA-BM unterstützt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass von dem bescheinigten Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsbescheinigung) Beiträge erhoben worden sind.

(2) Der Bemessung des Alg ist

- das beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis / der außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 vollständig abgerechnete und (ggf. später) zugeflossene bzw. nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossene oder/und
- das nach dem Ausscheiden in nachträglicher Vertragserfüllung abgerechnete und ausgezahlte

beitragspflichtige Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) zugrunde zu legen (kombiniertes Anspruchs- und Zuflussprinzip). Der unterbliebene Zufluss des Arbeitsentgelts muss allein auf der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beruhen.

Weitere Informationen (Ausschließlicher Grund: Zahlungsunfähigkeit)

Die Beweislast des nachträglichen Zuflusses trägt der Arbeitslose. Bereits vorgenommene Bemessungen sind aufgrund nachträglichen Zuflusses nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X i. V. m. § 330 Abs. 3 zu korrigieren; insoweit haben sich die Verhältnisse ab Anspruchsbeginn verändert.

(3) Einmalzahlungen sind in dem Entgeltabrechnungszeitraum zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt werden. Es kommt nicht auf den Zeitraum an, in dem sie erarbeitet werden.

Weitere Informationen (Nicht zu berücksichtigende Einmalzahlungen)

(4) Sobald Anhaltspunkte dafür sprechen, dass Einmalzahlungen sowohl unter Ziffer 7 als auch Ziffer 8.1 der Arbeitsbescheinigung aufgeführt wurden, ist der Sachverhalt zu klären.

(5) Unberücksichtigt bleibt Arbeitsentgelt, das aufgrund nachträglicher Vertragsänderung nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis erzielt ist.

(6) Eine nachträgliche Vertragserfüllung liegt vor, wenn dem Arbeitslosen das Arbeitsentgelt bereits beim Ausscheiden zugestanden hat.

(7) Eine nachträgliche Vertragsänderung liegt vor, wenn eine Nachzahlung nicht auf dem bisherigen Arbeitsvertrag beruht.

(8) Das kalendertägliche Bemessungsentgelt wird nach folgender Formel ermittelt:

Summe der Arbeitsentgelte im Bemessungszeitraum
mit Arbeitsentgelt belegte Kalendertage.

Das Ergebnis ist gem. § 338 Abs. 2 zu runden.

Bei parallelen Beschäftigungen wird der Kalendertag nur einmal gezählt.

[Weitere Informationen \(Berechnung des täglichen Bemessungsentgelts\)](#)

Umfasst ein Entgeltabrechnungszeitraum Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (z. B. unbezahlter Urlaub), bleiben diese vollständig unberücksichtigt. Dies gilt nicht bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1) bei der keine Ausbildungsvergütung vereinbart war. Bescheinigte Unterbrechungszeiten sind hingegen zu berücksichtigen.

[Weitere Informationen \(Fehltage\)](#)

151.2 Außer Betracht bleibende Arbeitsentgelte

Außer Betracht bleiben z. B.

- Urlaubsabgeltungen und Entlassungsentschädigungen,
- Arbeitsentgelterhöhungen aus Anlass der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne sachlichen Grund,
- Arbeitsentgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden,
- Arbeitsentgelt unter Aufhebung von Lohnverzicht im Einzelfall wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ausnahme: der Lohnverzicht erfolgte mit dem Ziel die Beschäftigung aufrecht zu erhalten, dies führte nicht zum Erfolg und der Betrag auf den verzichtet wurde, wurde deshalb bei Ausscheiden abgerechnet und tatsächlich nachgezahlt.
- nicht zweckgebunden verwendetes Wertguthaben.

151.3 Zuzuordnendes Arbeitsentgelt

151.3.1 Kurzarbeit

Von der Regelung des § 151 Abs. 3 Nr. 1 werden alle Formen von Kurzarbeitergeld erfasst. Dies gilt auch für den Bezug vertraglich vereinbarter Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kug-Kurzarbeitergeld.

Für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, deren Stammrecht ab 01.01.2023 entsteht, ist die Bemessungsregelung des § 151 Abs. 3 Nr. 1 auch bei Sachverhalten anzuwenden, in denen zunächst Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist und später jedoch festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld nicht vorgelegen haben. Dies gilt jedoch nicht bei vertraglich vereinbarten Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld.

151.3.2 Wertguthaben

(1) Verbrauchte Wertguthaben (§ 7b SGB IV) sind in der versicherungspflichtig bescheinigten Höhe zu berücksichtigen.

(2) Für Zeiten, in denen Wertguthaben angespart wurde, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitslose ohne die Wertguthabenvereinbarung erzielt hätte. Damit werden Nachteile für Arbeitslose im Ansparzeitraum vermieden.

(3) § 151 Abs. 3 Nr. 2 ist für Zeiten nach dem Familienpflegezeitgesetz nicht anzuwenden.

[Weitere Informationen \(Familienpflegezeit\)](#)

151.3.3 Altersteilzeit

(1) Ist im Bemessungszeitraum Altersteilzeitarbeit mit Aufstockungsleistungen enthalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG), erhöht sich das Bemessungsentgelt auf das fiktive Bemessungsentgelt ohne Altersteilzeitarbeit (§ 10 Abs. 1 AltTZG), wenn das günstiger ist. Die Vergünstigung entfällt, sobald der Arbeitslose eine Rente wegen Alters beziehen könnte.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wegen Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Arbeitgebers ist Alg für die (Rest-) Dauer der ursprünglich vereinbarten Altersteilzeit auf der Grundlage nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AltTZG zu zahlen. Für die Zeit danach entfällt die Begünstigung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 AltTZG und es ist ein Änderungsbescheid zu setzen.

[Weitere Informationen \(Altersteilzeit bei Zahlungsunfähigkeit\)](#)

151.3.4 Beschäftigungssicherung

Für Zeiten, in denen wegen einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt vorübergehend reduziert waren, gilt § 421d Abs. 2, wenn das Stammrecht auf Arbeitslosengeld ab dem 10.12.2020 entstanden ist.

Ist das Stammrecht vor dem 10.12.2020 entstanden, ist § 421d Abs. 2 nur anzuwenden, wenn die oder der Arbeitslose dies verlangt und die zur Ermittlung des Bemessungsentgelts erforderlichen Tatsachen nachweist.

Für die Bemessung ist das Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen, das die oder der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte.

Die Beschäftigungssicherungsvereinbarung muss kollektivrechtlicher Art sein (z. B. Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung). Allein eine einzelvertragliche Vereinbarung, die nicht auf einer kollektivrechtlichen Vereinbarung fußt, ist für die Anwendung des § 421d Abs. 2 nicht ausreichend.

Die kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungsvereinbarung muss ab dem 01.03.20 geschlossen oder wirksam sein.

Begünstigt werden nur Entgeltabrechnungszeiträume vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022.

Die Regelung zur Bemessung nach Teilzeitvereinbarung (§ 150 Abs. 2 S. 1 Nr. 5) ist nicht anzuwenden. Eine entsprechende Vergleichsberechnung in ELBA-BM ist daher nicht vorzunehmen.

Arbeitszeit und Arbeitsentgelt sind vorübergehend gemindert, wenn die Minderung nicht auf Dauer vereinbart war. Der Begriff "vorübergehend" weicht von der Definition in § 150 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 (FW 150.2 Abs. 4) ab, so dass "vorübergehend" auch länger als drei Monate sein können.

Die Sonderregelung gilt nicht, wenn nur das Arbeitsentgelt bei unveränderter Arbeitszeit reduziert oder die Arbeitszeit ohne Arbeitsentgelterhöhung ausgedehnt wurde.

Wird für kollektivrechtliche Beschäftigungssicherungszeiten Arbeitsentgelt nachgezahlt (z. B. bei vorzeitiger Beendigung der Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung oder bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis), bleiben diese Nachzahlungen nach § 151 Abs. 2 außer Betracht, weil für diese nicht die entsprechende Arbeitszeit geleistet wurde (FW 151.2 dritter Spiegelstrich).

151.3.5 Berufsausbildung

(1) Für Zeiten der Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1) ist das erzielte, beitragspflichtige Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) zugrunde zu legen.

(2) Zeiten einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1) stehen den Zeiten der Beschäftigung zur Berufsausbildung gleich. Als Arbeitsentgelt ist daher ebenso die erzielte Ausbildungsvergütung maßgeblich.

War bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung eine Ausbildungsvergütung nicht vereinbart (z. B. in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation), ist als monatliches Arbeitsentgelt für Berufsausbildungen, die **vor dem Kalenderjahr 2020 begonnen haben**, der Bedarfsbetrag nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 letzter Teilsatz (in den Fassungen bis 31.07.2019) bzw. nach § 123 Nr. 1 wie folgt zu Grunde zu legen:

397,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume bis 31.07.2016

425,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2016

446,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2019

454,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2020

480,- Euro für Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.08.2022

[Weitere Informationen \(Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.2020 - Beispiel\)](#)

Für außerbetriebliche Berufsausbildungen ohne Ausbildungsvergütung mit einem Ausbildungsbeginn **ab dem Kalenderjahr 2020** ist als monatliches Arbeitsentgelt die maßgebliche Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBIG heranzuziehen.

[Weitere Informationen \(Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung mit Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2020 – Übersicht der Mindestvergütung und Beispiel\)](#)

Wurde eine berufliche Vorbildung nach § 7 BBIG beim ersten Ausbildungsjahr angerechnet, wirkt sich dies auf die Höhe der Mindestvergütung aus. Beginnt die Berufsausbildung bei Anrechnung beruflicher Vorbildung beispielsweise schon mit dem zweiten Ausbildungsjahr, errechnet sich die Mindestvergütung auf Basis der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr zuzüglich den Aufschlag für das zweite Ausbildungsjahr.

[Weitere Informationen \(Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung mit Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2020 – Anrechnung beruflicher Vorbildung und Beispiel\)](#)

War die Arbeitszeit im Bemessungszeitraum eingeschränkt, ist der Bedarfsbetrag/die Mindestvergütung entsprechend zu reduzieren.

Der Bedarfsbetrag/die Mindestvergütung sind bundeseinheitliche Beträge. Maßgeblich ist daher der Rechtskreis West.

Als erzielt gilt nur der gesetzlich festgelegte Bedarfsbetrag. Etwaige Leistungen des Trägers der außerbetrieblichen Einrichtung (z. B. Sonderzahlungen) erhöhen diesen Betrag nicht.

151.3.6 Weitere besondere Personengruppen

(1) Bei Beschäftigten im Jugend- und Bundesfreiwilligendienst ist als Bemessungsentgelt das Entgelt aus diesem Dienst zugrunde zu legen, wenn sie nicht unmittelbar zuvor versicherungspflichtig waren.

(2) Bei Beschäftigungen in der Gleitzone (bis 30.06.2019)/Übergangsbereich ist das erzielte (beitragspflichtige) Arbeitsentgelt und nicht das gem. § 344 Abs. 4 geminderte Entgelt zu berücksichtigen.

(3) Für Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 25 Abs. 1) in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder Blindenwerkstätte ist der Bemessung das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch zwanzig Prozent der monatlichen Bezugsgröße, zugrunde zu legen (§ 344 Abs. 3).

(4) Für Seeleute richtet sich das Arbeitsentgelt (Durchschnittsheuer) nach der Beitragsübersicht der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 344 Abs. 1).

(5) Für Zeiten der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 SGB V), ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer ohne die wiedereingliederungsbedingte Arbeitszeitreduzierung erzielt hätte.

151.3.7 Rehabilitationsspezifische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Hinweis: Die Regelungen zu 151.3.7 folgen voraussichtlich bis spätestens 30.09.2023.

151.4 Bestandsschutz

(1) Die Frist beginnt am Tag vor der Entstehung des Anspruchs und läuft kalendermäßig ab. Ein vorheriges höheres Bemessungsentgelt ist bestandsgeschützt, wenn innerhalb der Frist nur für einen Tag Alg nach §§ 137, 144 bezogen wurde. Als Bezug gilt auch ein ruhender Anspruch auf Alg (BSG-Urteil vom 07.05.2019 – B 11 AL 18/18 R).

Bezug liegt nicht vor, wenn die Bewilligungsentscheidung wegen des Wegfalls einer Anspruchsvoraussetzung nach §§ 137, 144 aufgehoben/zurückgenommen wurde (§§ 48, 45 SGB X) oder Alg wegen fehlender Mitwirkung versagt/entzogen wurde (§ 66 SGB I). Im Übrigen kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit des Anspruchs an.

Ohne Belang ist, aufgrund welcher Versicherungspflichtverhältnisse (§§ 25, 26, 28a) der neue Anspruch auf Alg (Stammrecht) erworben wurde.

(2) Die Entscheidung, ob das Vergleichsbemessungsentgelt (§ 151 Abs. 4) maßgebend ist, geht der Verminderung nach § 151 Abs. 5 voraus und bleibt für die Dauer des Anspruchs maßgebend.

Vergleichsbemessungsentgelt ist auch bei mehrfachem Leistungsbezug stets das Bemessungsentgelt, das dem Alg-Bezug nach §§137, 144 bzw. dem ruhenden Anspruch zuletzt zugrunde lag.

Ein Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a SVG bleibt bei der Prüfung nach § 151 Abs. 4 außer Betracht. **Der Bezug eines Gründungszuschusses ist als Leistung der aktiven Arbeitsförderung dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht gleichzustellen (BSG-Urteil vom 25.05.2022 – B 11 AL 8/21R).**

(3) **Das Entgelt genießt nur Bestandsschutz, soweit es rechtmäßig der Bewilligung zu Grunde gelegt worden wäre.**

unbesetzt

(4) Die Bestandsschutzregelung hindert nicht die Erweiterung des Bemessungsrahmens auf zwei Jahre (§ 150 Abs. 3). Ggf. ist nach dem Günstigkeitsprinzip zu verfahren.

[Weitere Informationen \(Bestandsschutz\)](#)

151.5 Verminderung des Bemessungsentgelts

(1) Beruht eine Einschränkung der Arbeitszeit allein auf einer Minderung der Leistungsfähigkeit (§ 145 Abs. 1), so ist das Alg nach einem ungekürzten Entgelt zu bemessen. Zusätzliche Einschränkungen sind jedoch zu berücksichtigen. Bei einem als Zeitkorridor festgestellten Leistungsvermögen ist von der höchsten Zahl von Arbeitsstunden auszugehen. Bei einem Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden täglich sind 30 Stunden bei einer 5-Tage-Woche zu Grunde zu legen. Zu Besonderheiten bei der Bemessung von Leistungen nach § 145 siehe FW § 145.

(1a) Arbeitslosen, die sich mit eingeschränkter Arbeitszeit den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stellen wollen oder eine solche Einschränkung zurücknehmen wollen und eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 SGB VI oder § 240 SGB VI beanspruchen, soll eine Rentenberatung zu den Auswirkungen des Arbeitslosengeldbezuges auf die Rente empfohlen werden. Für die Rentenberatung soll Ihnen das tägliche Bemessungsentgelt und der tägliche Leistungssatz mit und ohne Einschränkung der Arbeitszeit aufgezeigt werden.

(2) Ist die Arbeitszeit eingeschränkt, weil Beschäftigungen mit einer längeren Arbeitszeit mit einer Gefährdung für die Gesundheit der werdenden Mutter oder des ungeborenen Kindes verbunden wären und wurde eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigungsverbot) ausgestellt, ist das Bemessungsentgelt nicht zu mindern.

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum sind alle versicherungspflichtigen Beschäftigungen/Versicherungszeiten nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 (außerbetriebliche Berufsausbildung) mit einer Arbeitszeit zu belegen und mit ihrem auf den Bemessungszeitraum entfallenden Anteil zu berücksichtigen (gewogener Durchschnitt).

[Weitere Informationen \(Gewogener Durchschnitt\)](#)

(4) Das Bemessungsentgelt mindert sich im Verhältnis der Arbeitsstunden, die der Arbeitslose leisten kann (§ 138 Abs. 5) oder zu leisten bereit ist (§ 139 Abs. 4), zur durchschnittlichen Arbeitszeit im Bemessungszeitraum. Ist das Vergleichsbemessungsentgelt maßgeblich, so ist die dazugehörige Arbeitszeit bei Einschränkungen ggf. zu mindern. Ist im Rahmen von Wertguthabensvereinbarungen nach § 7b SGB IV) oder kollektivrechtlicher Vereinbarungen

zur Beschäftigungssicherung nach § 421d Abs. 2 die Arbeitszeit abgesenkt, ist für die Bemessung von der vorher geleisteten höheren Arbeitszeit auszugehen.

[Weitere Informationen \(Verminderung bei Wertguthaben oder kollektivrechtlicher Beschäftigungssicherungsvereinbarung\)](#)

[Weitere Informationen \(Bemessungsentgelt bei Bestandsschutz\)](#)

(5) Herabmessungen aufgrund eines Gutachtens des Arztes der Agentur sind für die Zeit ab Eröffnung des Gutachtens vorzunehmen.

(6) Die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst des Bundes beträgt 39 Stunden.

151.6 Verfahren

(1) Die Angaben zur Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung werden unter Ziffer 4 der Arbeitsbescheinigung erhoben. Mit der BEA-Arbeitsbescheinigung erfolgt die Abfrage über den vierstelligen Beitragsgruppenschlüssel. Die dritte Stelle gibt Auskunft über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung (1 = voller Beitrag, 0 = kein Beitrag).

(2) Bei Nutzung des BEA-Verfahrens wird die Übernahme der elektronisch vorliegenden Daten in ELBA-BM zur Ermittlung des Bemessungsentgelts technisch unterstützt (BEA-Import).

(2a)

unbesetzt

(2b) Bei der Bestandsschutzprüfung (FW 151.4) ist in den Fällen, in denen im Zweijahreszeitraum zuletzt Alg wegen eines Ruhenstatbestandes nicht bezogen wurde bis zur Anpassung **des IT-Verfahrens ELBA-BM und COLIBRI sowie der BK-Vorlagen** folgendes zu beachten:

- **IT-Verfahren ELBA-BM:**

In der Registerkarte Vorbezug ist bei der Auswahl zu beachten, dass als Vorbezug auch eine Ruhenszeit zu berücksichtigen ist und insoweit als letzter Tag des Vorbezugs der letzte Tag des Ruhens mit dem entsprechenden Bemessungsentgelt, Rechtskreis und Ende des Bemessungszeitraums einzutragen ist.

(3) Folgende BK-Vorlagen stehen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr.
Erläuterung der Bemessungsgrundlage nach außerbetrieblicher Ausbildung	3s151-1

Anlage 1: Weitere Informationen

151.1 Ausschließlicher Grund: Zahlungsunfähigkeit

Arbeitsentgelt, auf das die Arbeitnehmer im Rahmen eines Sanierungsvertrags verzichteten, ist auch wenn der Anspruch im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers wieder auflebt, nicht als Bemessungsentgelt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes zu berücksichtigen.

Vgl. Urteil BSG vom 11.06.2015 – B 11 AL 13 / 14 R

[Zurück](#)

151.1 Nicht zu berücksichtigende Einmalzahlung

Beispiel:

Arbeitsverhältnis: 01.01.2013 – 31.12.2015

Bezug von Krankengeld: 01.10.2015 – 30.11.2015

Den Bemessungszeitraum bilden die Entgeltabrechnungszeiträume Januar bis September 2015 und der Dezember 2015. Die sonstige Versicherungszeit (Bezug von Krankengeld) bleibt bei der Bildung des Bemessungszeitraums außer Betracht.

Nach dem Tarifvertrag ist im November eines jeden Jahres eine Einmalzahlung zu leisten. Diese hat der Arbeitgeber auch im November 2015 gezahlt. Die Einmalzahlung bleibt bei der Bemessung unberücksichtigt, weil sie in einem Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt worden ist, der nicht zum Bemessungszeitraum gehört.

[Zurück](#)

151.1 Berechnung des täglichen Bemessungsentgelts

Beispiel 1:

versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis: 01.02.2010 - 30.06.2015

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis sind alle Entgeltabrechnungszeiträume (Monat) abgerechnet.

Arbeitslosmeldung: 01.07.2015

Entstehung des Anspruchs: 01.07.2015

Bemessungsrahmen: 01.07.2014 - 30.06.2015

Die Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, die den Bemessungszeitraum bilden, umfassen 365 Kalendertage (01.07.2014 - 30.06.2015).

Beispiel 2:

Beschäftigungsverhältnis: 01.02.2010 – 30.09.2015

Bezug von Krankengeld: 14.07.2015 – 20.07.2015

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis sind alle Entgeltabrechnungszeiträume (Monat) abgerechnet.

Arbeitslosmeldung: 01.10.2015

Entstehung des Anspruchs: 01.10.2015

Bemessungsrahmen: 01.10.2014 – 30.09.2015

In der Zeit vom 14.07.2015 bis 20.07.2015 lag keine versicherungspflichtige Beschäftigung (mit Anspruch auf Arbeitsentgelt) vor; dieser Zeitraum bleibt daher außer Betracht.

Die Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, die den Bemessungszeitraum bilden, umfassen 358 Kalendertage (01.10.2014 - 13.07.2015, 21.07.2015 - 30.09.2015).

[Zurück](#)

151.1 Fehltage

Beispiel 1:

Beschäftigungsverhältnis: 01.02.2010 - 30.06.2015

unbezahlte Fehltage: 04.04.2015 - 06.04.2015

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis sind alle Entgeltabrechnungszeiträume (Monat) abgerechnet.

Arbeitslosmeldung: 01.07.2015

Entstehung des Anspruchs: 01.07.2015

Bemessungsrahmen: 01.07.2014 - 30.06.2015

In der Zeit vom 04.04.2015 bis 06.04.2015 bestand keine versicherungspflichtige Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt; dieser Zeitraum bleibt daher außer Betracht.

Die Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, die den Bemessungszeitraum bilden, umfassen 362 Kalendertage (01.07.2014 - 03.04.2015, 07.04.2015 - 30.06.2015).

Beispiel 2:

Beschäftigungsverhältnis: 01.02.2010 – 30.09.2015

Unbezahlter Urlaub: 14.07.2015 – 20.08.2015

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis sind alle Entgeltabrechnungszeiträume (Monat) abgerechnet.

Arbeitslosmeldung: 01.10.2015

Entstehung des Anspruchs: 01.10.2015

Bemessungsrahmen: 01.10.2014 – 30.09.2015

Die Zeit vom 14.07.2015 bis 20.08.2015 bleibt unberücksichtigt, da in diesem Zeitraum keine versicherungspflichtige Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt vorgelegen hat.

Die Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, die den Bemessungszeitraum bilden, umfassen 327 Kalendertage (01.10.2014 - 13.07.2015, 21.08.2015 - 30.09.2015)

[Zurück](#).

151.3.2 Familienpflegezeit

Weitere Informationen im [Flyer](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

[Zurück](#)

151.3.3 Altersteilzeit bei Zahlungsunfähigkeit

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zum 31.12.2015 beendet worden. Aufgrund der Altersteilzeitvereinbarung hätte das Arbeitsverhältnis planmäßig am 30.09.2016 geendet.

Ab 01.11.2015 hätte der Arbeitnehmer eine ungeminderte Rente beanspruchen können.

Für die Zeit vom 01.01.2016 bis 30.09.2016 ist der Bemessung das Entgelt nach § 10 Abs. 1 AltTZG zugrunde zu legen. Ab 01.10.2016 entfällt diese Begünstigung.

[Zurück](#)

151.3.5 Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung mit Ausbildungsbeginn vor dem 01.01.2020

Beispiel:

Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung	01.09.2013 bis 31.08.2016
Anspruch auf Alg ab	01.09.2016
Bemessungsrahmen/Bemessungszeitraum	01.09.2015 bis 31.08.2016

Den Bemessungszeitraum bilden Zeiten einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2) auch dann, wenn keine Ausbildungsvergütung vereinbart war. Zu berücksichtigen sind 366 Kalendertage. Da die außerbetriebliche Berufsausbildung vor dem 01.01.2020 begonnen hat, ist als monatliches Arbeitsentgelt der Bedarfsbetrag nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 letzter Teilsatz (in der Fassung bis 31.07.2019) zu Grunde zu legen und zwar jeweils 397,00 Euro für Entgeltabrechnungszeiträume bis 31.07.2016 und 425,00 Euro für den Entgeltabrechnungszeitraum vom 01.08.2016 bis 31.08.2016.

[Zurück](#)

151.3.5 Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung mit Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2020 - Übersicht der Mindestvergütung und Beispiel

Übersicht Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 BBIG

Ausbildungsbeginn im Kalenderjahr	erstes Ausbildungsjahr	zweites Ausbildungsjahr (Erhöhung um 18 %)	drittes Ausbildungsjahr (Erhöhung um 35 %)	viertes Ausbildungsjahr (Erhöhung um 40 %)
2020	515,00 Euro	607,70 Euro	695,25 Euro	721,00 Euro
2021	550,00 Euro	649,00 Euro	742,50 Euro	770,00 Euro
2022	585,00 Euro	690,30 Euro	789,75 Euro	819,00 Euro
2023	620,00 Euro	731,60 Euro	837,00 Euro	868,00 Euro

Beispiel 1:

Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne

Ausbildungsvergütung 01.08.2020 bis 31.08.2022

Anspruch auf Alg ab 01.09.2022

Bemessungsrahmen/Bemessungszeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022

Die außerbetriebliche Berufsausbildung beginnt im Kalenderjahr 2020. Im ersten Ausbildungsjahr vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 beträgt die monatliche Mindestvergütung 515,00 Euro. Im zweiten Ausbildungsjahr vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 ist sie um 18 % erhöht und beträgt monatlich 607,70 Euro. Im dritten Ausbildungsjahr ab dem 01.08.2022 ist sie um 35% erhöht und beträgt monatlich 695,25 Euro.

Den Bemessungszeitraum bilden die Entgeltabrechnungszeiträume vom 01.09.2021 bis 31.08.2022. Bei den Entgeltabrechnungszeiträumen vom 01.09.2021 bis 31.07.2022 ist als monatliches Arbeitsentgelt jeweils ein Betrag von 607,70 Euro und für den Entgeltabrechnungszeitraum vom 01.08.22 bis 31.08.2022 ein Betrag von 695,25 Euro zu Grunde zu legen.

[Zurück](#)

151.3.5 Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung mit Ausbildungsbeginn ab dem 01.01.2020 – Anrechnung beruflicher Vorbildung und Beispiel

Außerbetriebliche Berufsausbildung ohne

Ausbildungsvergütung 01.08.2020 bis 31.07.2022

(wegen Anrechnung von beruflicher Vorbildung nach § 7 BBIG beginnt die Berufsausbildung am 01.08.2020 bereits mit dem zweiten Ausbildungsjahr)

Anspruch auf Alg ab 01.08.2022

Bemessungsrahmen/Bemessungszeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2022

Die außerbetriebliche Berufsausbildung beginnt am 01.08.2020, so dass sich die Mindestvergütung auf Basis der Höhe der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr 2020 (515,00 Euro) berechnet. Da wegen Anrechnung von beruflicher Vorbildung nach § 7 BBIG die Berufsausbildung bereits mit dem zweiten Ausbildungsjahr startet, ist der Erhöhungsaufschlag von 18 % zu berücksichtigen,

so dass in der Zeit vom 01.08.2020 bis 31.07.2021 die monatliche Mindestvergütung 607,70 Euro beträgt (515,00 Euro und 18 %).

Im dritten Ausbildungsjahr ab dem 01.08.2021 ist sie um 35% erhöht und beträgt monatlich 695,25 Euro.

Den Bemessungszeitraum bilden die Entgeltabrechnungszeiträume vom 01.08.2021 bis 31.07.2022. Als monatliches Arbeitsentgelt ist jeweils ein Betrag von 695,25 Euro zu Grunde zu legen.

[Zurück](#)

151.4 Bestandsschutz

Beispiel 1:

Verspfl. Beschäftigungsverhältnis	01.01.2010 bis 30.11.2017
Ohne Nachweis	01.12.2017 bis 31.05.2018
Anspruch auf Alg	01.06.2018
Bemessungsentgelt	100,00 Euro
Ruhen wegen Entlassungsentschädigung	01.06.2018 bis 30.06.2018
Aufhebung der Bewilligung nach § 48 SGB X ab	15.06.2018
Selbständigkeit mit Versicherungspflicht auf Antrag	15.06.2018 bis 30.11.2019
Neuanspruch auf Alg ab	01.12.2019
Bemessungsentgelt (fiktiv)	83,07 Euro

Es greift die Bestandsschutzregelung nach § 151 Abs. 4. Im Zweijahreszeitraum (30.11.2019 bis 01.12.2017) wurde kein Alg ausgezahlt. Wegen eines Ruhenstatbestandes gilt jedoch Alg bis 14.06.2018 als bezogen. Ab 15.06.2018 lagen nicht mehr alle Anspruchsvoraussetzungen vor (Aufhebung der Bewilligungsentscheidung). Für den Anspruch auf Alg ab 01.12.2019 ist das Bemessungsentgelt von 100,00 Euro zu bewilligen. Ohne Belang ist, dass der neue Anspruch nicht aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 25 erworben wurde.

Beispiel 2:

Alg	01.02.2017 bis 19.11.2017
Bemessungsentgelt	100,00 Euro
Aufhebung nach § 48 SGB X wegen Sperrzeit	20.11.2017 bis 10.12.2017
Aufhebung nach § 48 SGB X wegen Arbeitsaufnahme	ab 01.12.2017
Verspfl. Beschäftigungsverhältnis	01.12.2017 bis 30.11.2019
Neuanspruch auf Alg ab	01.12.2019
Bemessungsentgelt	95,00 Euro

Die Bestandsschutzregelung nach § 151 Abs. 4 greift nicht. Im Zweijahreszeitraum (30.11.2019 bis 01.12.2017) wurde kein Alg bezogen. Auch ruhte der Anspruch auf Arbeitslosengeld nur bis 30.11.2017, weil ab 01.12.2017 die Anspruchsvoraussetzung Arbeitslosigkeit wegen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung entfallen ist und die Entscheidung über die Bewilligung von Alg nach § 48 SGB X aufgehoben wurde. Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 01.12.2019 ist daher ein Bemessungsentgelt von 95,00 Euro zu bewilligen.

Vgl. hierzu auch Urteil des BSG vom 25.05.2022 – AZ: B 11 AL 8/21R: Das Bestehen eines Stammrechts stellt keinen Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 151 Abs. 4 SGB III dar. Es muss zumindest für einen Tag – Arbeitslosigkeit als ein Element für das ursprüngliche Entstehen des Stammrechts vorliegen. (Bestätigung der FW 151.4 Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz).

[Zurück](#)

151.5 Gewogener Durchschnitt

Der gewogene Durchschnitt der wöchentlichen Arbeitszeit wird nach folgender Formel ermittelt:

$$X = \frac{\text{Kalendertage Beschäftigung A} \times \text{Std. wöchentlich} + \text{Kalendertage Beschäftigung B} \times \text{Std. wöchentlich}}{\text{Kalendertage A} + \text{Kalendertage B}}$$

Beispiel:

Zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen im Bemessungszeitraum:

Kalendertage des Bemessungszeitraumes	Arbeitszeit	Produkt
120 Kalendertage	38 Stunden	4.560
<u>150 Kalendertage</u>	<u>40 Stunden</u>	<u>6.000</u>
270 Kalendertage		10.560

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Bemessungszeitraum beträgt 39,11 Stunden (= 10.560 Stunden geteilt durch 270 Kalendertage).

[Zurück](#)

151.5 Verminderung bei Wertguthaben oder kollektivrechtlicher Beschäftigungssicherungsvereinbarung (§ 421d Abs. 2)**Beispiel 1:**

Bemessungsentgelt:	60,25 €
Durchschnittliche wöch. Arbeitszeit im Bemessungszeitraum:	38,5 Stunden
Arbeitszeit, die die / der Arbeitslose aktuell leisten kann	25 Stunden
Bemessungsentgelt gem. § 151 Abs. 5 (= 60,25 € x 25 Stunden : 38,5 Stunden)	39,12 €

Beispiel 2:

A hat in den letzten 12 Monaten wegen einer kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung nach § 421d Abs. 2 oder Wertguthabenvereinbarung statt 40 nur 35 Stunden wöchentlich gearbeitet und 3500 € monatlich verdient.

Der Alg-Bemessung werden monatlich 4000 € zugrunde gelegt (ausgefallenes Arbeitsentgelt). Er kann künftig nur noch 35 Stunden arbeiten.

Bemessungsentgelt gem. § 151 Abs. 5 ($133,33 \times 35 : 40$) = 116,66 €

[Zurück](#)

151.5 Bemessungsentgelt bei Bestandsschutz**Beispiel:**

Der Arbeitslose hat im Bemessungszeitraum durchschnittlich 25 Stunden wöchentlich gearbeitet; es errechnet sich ein Bemessungsentgelt von 75 €.

Das Bemessungsentgelt gem. § 151 Abs. 4 beträgt 100 € mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich.

Die künftige wöchentliche Arbeitszeit wird ab Anspruchsbeginn auf 20 Stunden eingeschränkt.

Der Verminderung ist das Bemessungsentgelt nach § 151 Abs. 4 mit 100 € und die dazugehörige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde zu legen, weil dieses Bemessungsentgelt (§ 151 Abs. 4) das Bemessungsentgelt aus dem aktuellen Bemessungszeitraum überschreitet.

Wegen der Einschränkung der künftigen Arbeitszeit auf 20 Stunden ist das Bemessungsentgelt auf 50 € (=100 € x 20 Stunden : 40,0 Stunden) zu vermindern.

Ergänzung:

Ab dem dritten Monat des Alg-Bezug steht die/der Arbeitslose ohne Einschränkung der Arbeitszeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung.

Wegen des Wegfalls der Einschränkung der Arbeitszeit ist der Bemessung ab dem dritten Monat des Alg-Bezugs das (unverminderte) Vergleichsbemessungsentgelt mit 100 € zugrunde zu legen.

[Zurück](#)